

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WELTEC BIOPOWER GmbH

A. Allgemeine Bedingungen für alle Geschäfte der WELTEC BIOPOWER GmbH

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WELTEC BIOPOWER GmbH (im Folgenden **WELTEC** genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Geschäftspartners (im Folgenden **GP** genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des GP vorbehaltlos eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Unsere AGB gelten auch für Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn nicht in jedem Einzelfall erneut auf die Geltung unserer AGB hingewiesen wird. Teil A und Teil D dieser AGB gelten zumindest sinngemäß auch für den Fall, dass wir Auftragnehmer, Besteller, Käufer oder sonst Kunde des Geschäftspartners sind.

§ 2

Angebot und Auftrag

2.1 Alle Angebote von WELTEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann WELTEC innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen WELTEC und dem GP ist die schriftliche Vereinbarung. Diese Vereinbarung mitsamt Anlagen und Ergänzungen gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien für das jeweilige Geschäft vollständig wieder. Mündliche Zusagen von WELTEC vor Abschluss einer Vereinbarung sind rechtlich unverbindlich und werden ebenso wie mündliche Abreden der Vertragsparteien durch die schriftliche Vereinbarung ersetzt.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, grundsätzlich nicht ausreichend.

2.3 Angaben von WELTEC zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstel-

lungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind üblicherweise keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.4 WELTEC behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht/Nutzungsrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem GP zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der GP darf diese Gegenstände bzw. Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WELTEC weder gegenständig noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, oder selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

Der GP hat auf Verlangen von WELTEC alle Gegenstände bzw. Unterlagen vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr zwingend benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss einer Vereinbarung führen.

B. Besondere Bedingungen für Werkleistungen, Werklieferungen und Kaufverträge

§ 3

Preis-/Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

3.1 Soweit sich aus dem Angebot der WELTEC oder aus der Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei WELTEC. Scheck- und Wechselzahlungen werden grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden anderes vereinbart (dann erst Zahlung mit Einlösung). Leistet der GP bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag des Verzugsintritts mit 8 %-Punkten p. a. über Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3.2 Der Preis für die Lieferung basiert auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Marktpreisen, u. a. für Stahl- und Elektroerzeugnisse, bzw. Preisen für Rohstoffe, die z. B. für die Herstellung von Stahlerzeugnissen benötigt werden, wie sie von WELTEC eingesetzt werden. Sollten sich für diese Marktpreise nach Vertragsunterzeichnung und vor dem Liefertermin Preissteigerungen ergeben, so ist WELTEC

berechtigt, diese Preissteigerungen an den GP weiter zu geben. Dieser ist verpflichtet, eine so begründete Erhöhung des vereinbarten Preises um bis zu 5 % zu akzeptieren.

Bei einer Preiserhöhung über 5 % gilt:

WELTEC kann mit schriftlichem Nachweis der vorhandenen Preissteigerung einen neuen Preis vorschlagen. Einigen sich die Parteien darüber nicht, kann WELTEC von dem Vertrag zurücktreten. Gegenseitige Ersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

3.3 Sofern zwischen Vertragsabschluss und Beendigung des Auftrags gesetzliche Vorschriften in Kraft treten, die zu einer Kostensteigerung bei den eingesetzten Materialien oder des eingesetzten Verfahrens führen, ist WELTEC berechtigt, diese dem GP schriftlich nachzuweisenden Kosten an den GP weiter zu berechnen. Eine so nachgewiesene Preiserhöhung muss der GP akzeptieren.

3.4 WELTEC behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem GP vor, soweit das Eigentum nicht schon vorher aufgrund von Rechtsvorschriften oder infolge gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien auf den GP übergegangen ist.

Der GP ist verpflichtet, von WELTEC gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Anlagen oder Anlagenteile pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der GP diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der GP tritt hiermit alle seine Ansprüche aus den vorgenannten Versicherungsverträgen bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten an WELTEC ab, welche die Abtretung annimmt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der GP unverzüglich WELTEC schriftlich zu benachrichtigen.

3.5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem GP eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferung ohne ausdrückliche Zustimmung von WELTEC untersagt.

WELTEC wird die Zustimmung erteilen - soweit eine Sicherungsübereignung an die finanzierende Bank oder Sparkasse wegen der Finanzierung erfolgt -, sofern die Auszahlung des Darlehens oder der Sicherheit direkt an WELTEC erfolgt, was durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bank und GP nachzuweisen ist.

3.6 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des GP oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder deren Berechtigung so offensichtlich ist, dass ein Bestreiten rechtsmissbräuchlich

wäre. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der GP nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf derselben Vereinbarung beruht.

3.7 WELTEC ist berechtigt, eine noch ausstehende Lieferung/Teillieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des GP wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von WELTEC durch den GP aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird (Unsicherheitseinrede).

§ 4 Lieferzeit

4.1 Von WELTEC in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Lieferung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

Die Einhaltung einer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung von WELTEC einerseits und setzt die termin- und fachgerechte Erfüllung der Vertragspflichten des GP andererseits voraus.

4.2 WELTEC kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des GP - vom GP eine Verlängerung von Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der GP seinen vertraglichen Verpflichtungen WELTEC gegenüber nicht nachkommt.

Sobald nach einer vom GP zu vertretenden Unterbrechung die vertragliche Ausführung fortgesetzt werden kann, wird WELTEC nach Abstimmung mit dem GP hiermit sofort beginnen. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zeit der Unterbrechung sowie den Zeitraum, den WELTEC benötigt, um die Folgen der Unterbrechung zu beseitigen.

4.3 Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, also unvorhersehbare Umstände nach Vertragsschluss, die nicht von den Vertragsparteien kontrolliert werden können oder gegen die die Vertragsparteien nicht vernünftigerweise Vorkehrungen treffen konnten (z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse, wie etwa Blitzschlag, Eisansatz, Sandstürme, Sturm mit Windgeschwindigkeiten über der zutreffenden Nennböengeschwindigkeit nach dem Deutschen Institut für Bautechnik, Netzzurückwirkungen oder Vandalismus / Streik / Aussperrung / Krieg / Mobilmachung / innere Unruhen), so wird der Liefertermin oder die Zeit für die Ausführung der Lieferung um einen Zeitraum verlängert, der in angemessener Weise erforderlich ist, um der Wirkung dieser Verzögerungen Rechnung zu tragen. Der GP erstattet WELTEC die durch diese Verzögerungen entstehenden zusätzlichen Kosten. Ungeachtet dieser Regelung kommt WELTEC während eines Zeitraums, in

dem höhere Gewalt vorliegt, seinen Verpflichtungen nach, soweit dies in angemessenem Umfang möglich ist.

Der GP zahlt auch während der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt weiterhin alle WELTEC geschuldeten Beträge.

Sofern solche Ereignisse WELTEC die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WELTEC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.4 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängert sich die Lieferfrist oder verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungsfrist.

4.5 WELTEC ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dies ist für den GP unzumutbar.

4.5 Kommt WELTEC in Verzug, kann der GP - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine pauschale Entschädigung für jede vollständige Woche des Verzugs von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, mit deren Erbringung sich WELTEC in Verzug befindet. Sämtliche Ansprüche des GP wegen Verzögerung der Lieferung als auch statt der Lieferung, die über die vorgenannte Regelung hinausgehen, sind, auch nach Ablauf einer WELTEC gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

4.6 Ein Rücktritt des GP vom Liefervertrag wegen Verzögerung der Lieferung setzt Folgendes voraus:

WELTEC befindet sich im Verzug. Der GP hat gegenüber WELTEC unter gleichzeitiger Bestimmung einer der Sache angemessenen Nachfrist schriftlich erklärt, die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist abzulehnen. Diese Frist ist verstrichen, die maximale Entschädigung gemäß Regelung in der Vereinbarung ausgeschöpft und WELTEC hat nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rücktrittserklärung erklärt, dass WELTEC freiwillig die Verzugsentschädigung über die in der Vereinbarung festgelegten Grenzen hinaus fortzahlen wird.

§ 5

Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Versand

5.1 Der Erfüllungsort für die unterschiedlichen vertraglichen Verpflichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus der Eigenart des Geschäfts ergibt gilt grundsätzlich als Erfüllungsort für Werkvertragsleistungen der Lieferort gemäß Vereinbarung, für sämtliche Zahlungen wird Vechta als Erfüllungsort vereinbart.

5.2 Die Vertragsparteien vereinbaren die Abnahme des Liefergegenstandes. Der GP wird die Abnahme innerhalb von zwei

Wochen nach Aufforderung durch WELTEC schriftlich erklären. Eine Ablehnung der Abnahme ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss qualifizierte Ausführungen dazu enthalten, welchen Teil der Lieferung der GP als nicht vollständig erbracht oder in erheblichem Umfang mangelhaft ansieht.

5.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der GP die Ablehnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zur Abnahmeerklärung entsprechend der vorgenannten Bestimmung erklärt hat oder die Lieferung oder einen Teil davon in Gebrauch nimmt:

- der GP kann die Abnahme der Lieferung nicht verweigern wegen unwesentlicher Abweichungen von der Spezifikation der Lieferung gemäß Vereinbarung,
- bei nicht von WELTEC, seinen Erfüllungsgehilfen oder durch Dritte auf Veranlassung WELTECs durchgeführter unsachgemäßer Montage des Liefergegenstandes,
- sofern die Mängel auf unzureichenden Fundamenten bzw. Baugrund beruhen oder
- bei Verzug oder mangelbehafteten Leistungen des GP im Hinblick auf seinen Verantwortungsbereich gemäß den Regelungen der Vereinbarung.

5.4 Bei allen Leistungen und Teilleistungen (wie Teillieferungen, Einzelkomponenten, Ersatzteilen oder sonstigem Zubehör) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Abnahme oder entsprechend 5.3 mit der Ingebrauchnahme auf den GP über, soweit in der Vereinbarung nicht anders geregelt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt sodann auch die Gewährleistungsfrist.

Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens mit Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den GP über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim GP liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den GP über, an dem WELTEC versandbereit ist und dies dem GP angezeigt hat.

5.5 Die Sendung wird von WELTEC nur auf ausdrücklichen Wunsch des GP und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.6 Sind die Lieferung oder Teile davon fertig gestellt und können diese aus Gründen, die der GP zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden, gilt die Abnahme 14 Tage, nachdem WELTEC den GP über die Bereitschaft zur Inbetriebnahme schriftlich benachrichtigt hat, als erfolgt.

5.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Dadurch entstehende Kosten sind vom GP zu tragen.

§ 6

Mängelhaftung

6.1 Der GP hat Mängel gegenüber WELTEC unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Anerkenntnis von schriftlich angezeigten Mängeln liegt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch WELTEC vor. Verhandlungen hemmen die Verjährung nicht. Eine Hemmung tritt auch nicht ein, wenn der Liefergegenstand durch WELTEC untersucht wird.

6.2 WELTEC wird diejenige Leistung nach Wahl von WELTEC unentgeltlich nachbessern oder neu erbringen, die während der vereinbarten Gewährleistungsfrist einen Mangel aufweist, sofern dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag.

Im Rahmen dieser Mängelhaftung haftet WELTEC ausschließlich für den Ersatz oder die Nachbesserung des mangelhaften Teils. Dabei ist WELTEC berechtigt, die defekten Teile durch geprüfte generalüberholte Teile zu ersetzen.

6.3 Die von WELTEC im Rahmen seiner Arbeiten einschließlich der Mängelhaftung ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von WELTEC über. Die Entschädigung hierfür ist in den Ersatzteilpreisen bereits berücksichtigt.

6.4 Schlägt die Nacherfüllung mehrfach fehl, kann der GP durch schriftliche Erklärung gegenüber WELTEC die Vergütung mindern oder die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen.

Ein Rücktrittsrecht besteht wegen der Besonderheit des Liefergegenstandes nicht. Im Übrigen haftet WELTEC für Schäden an dem mangelhaften Teil bzw. anderen Teilen des Liefergegenstandes oder weiteren Gegenständen, die kausal auf die Mangelhaftigkeit der Teile oder Leistungen zurückzuführen sind, gemäß § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

6.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der GP ohne Zustimmung von WELTEC den Liefergegenstand selbst oder durch Dritte ändert bzw. ohne Zustimmung von WELTEC Instandsetzungsarbeiten während der Gewährleistungsfrist durchführt oder durchführen lässt, es sei denn, WELTEC hat trotz mehrfacher Versuche mit Nachbesserungsmaßnahmen den Mangel nicht beseitigt. Dem GP steht das Recht zu nachzuweisen, dass seine insoweit durchgeführten Tätigkeiten nicht den Mangel verursacht haben.

6.6 WELTEC gibt im Zusammenhang mit der Lieferung keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 444, 639 BGB ab. Derartige Garantien bedürfen gesonderter und ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

6.7 Sämtliche Mängelansprüche bestehen nur, wenn der GP ohne Kosten für WELTEC ausreichenden Zugang zu dem Liefergegenstand sowie - sofern vorhanden - zu den Betriebs- und Wartungsunterlagen ermöglicht, einschließlich u.a. Zu-

gang zu dem Kontrollsystem und den dazu gehörigen Daten zu Diagnosezwecken. WELTEC nutzt den Zugang nur, um Mängelanzeigen des GP zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die mögliche Verpflichtung aus der Vereinbarung, die Input-Stoffe aufzulisten und jederzeit Zugang zu einem elektronisch geführten Betriebstagebuch zu gewähren. Sofern WELTEC den ihm angezeigten Mangel nicht feststellen kann oder es sich um einen Mangel handelt, den der GP zu vertreten hat, trägt der GP alle insoweit erforderlichen Aufwendungen und Kosten, die WELTEC durch den Einsatz seiner Fachkräfte entstanden sind.

6.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei solchen Mängeln, die

- für den ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstands unerheblich sind,
- aufgrund Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des GP gemäß Vereinbarung auftreten,
- auf ungeeigneten Baugrund zurückzuführen sind,
- auf fehlerhafte Leistungen, insbesondere Tätigkeiten auf der Baustelle, zurückzuführen sind, für die WELTEC nicht verantwortlich ist bzw. soweit der GP gemäß der Vereinbarung hierfür verantwortlich ist (Bsp. Leitmontagen),
- die auf die mangelnde Qualifikation und Motivation der im Rahmen einer Leitmontage vom GP gestellten Mitarbeiter zurückzuführen sind,
- auf Nichtbefolgung der Anweisungen der technischen Dokumentation des Originalherstellers oder von WELTEC oder auf Nichtbefolgung von gesetzlichen Richtlinien / Vorschriften / technischen Regelwerken durch den GP zurückzuführen sind,
- dadurch entstehen, dass der GP entgegen den Hinweisen der Dokumentation in der Vereinbarung bestimmungswidrig Stoffe eingeleitet hat,
- auf höhere Gewalt zurückzuführen sind,
- durch natürliche Abnutzung entstanden sind.

§ 7

Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

7.1 Soweit WELTEC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Ertragsabschätzungen, die seitens des GP z.B. zu Finanzierungszwecken erstellt werden.

7.2

Auf Schadensersatz haftet WELTEC - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.3 Eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Ausfallschäden für die Dauer der Durchführung von Reparaturen, ist - mit den vorgenannten Einschränkungen - ausgeschlossen. WELTEC haftet daher regelmäßig nicht für Produktionsausfall, Verlust von Daten und Informationen, Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzstrom und nicht für sonstige Vermögensschäden.

§ 8

Softwarenutzung

8.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem GP ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

8.2 Der GP verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

8.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei WELTEC bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 9

Lagerflächen

Der GP hat, sofern nicht ausdrücklich vertraglich geregelt, der WELTEC die für die Erstellung des Gewerks erforderlichen (Konstruktions-) Flächen bereitzustellen und entsprechende Lagerflächen vorzuhalten, auf denen das Material nach der Anlieferung frostfrei und vor dem Einfluss Dritter (diebstahlsicher) sowie gegen Schädlingsbefall geschützt und gesondert vom Material des GP unter Hinweis auf das Eigentum von WELTEC zu lagern.

Der Abschluss entsprechender Versicherungen wird, wenn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, dem GP zu empfohlen.

C. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 10

Leistungen

10.1 Zwischen dem GP und WELTEC kommt ein Dienstleistungsvertrag zustande, wenn Dienstleistungen den Gegenstand des Auftrages bilden. Der Vertrag kommt zustande mit

dem schriftlichen Vertragsschluss, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder der tatsächlichen Erbringung der (Dienst-) Leistung. Für die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags behält sich WELTEC vor, Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu beauftragen, wenn WELTEC Dienstverpflichteter ist.

10.2 Beanstandungen bezüglich der Erfüllungsgehilfen sind WELTEC spätestens am ersten Tag der Auftragsdurchführung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden des Beanstandungsgrundes mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung ist der GP berechtigt, schriftlich den Austausch der Erfüllungsgehilfen zu verlangen. Verletzt der GP seine Rückpflicht, kann er hieraus keine Rechte herleiten.

10.3 Im Vertrag genannte Fristen und -termine für die Erfüllung der Dienstleistung sind freibleibende, unverbindliche Angaben, soweit WELTEC den Zeitpunkt der Erfüllung nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliches bzw. Fixgeschäft bezeichnet. Die Dienstleistungstermine werden insoweit grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von WELTEC und soweit möglich in enger Absprache mit dem GP vereinbart. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, also unvorhersehbare Umstände nach Vertragsschluss, die nicht von den Vertragsparteien kontrolliert werden können oder gegen die die Vertragsparteien nicht vernünftigerweise Vorkehrungen treffen konnten (z. B. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse, wie etwa Blitzschlag, Eisansatz, Sandstürme, Sturm mit Windgeschwindigkeiten über der zutreffenden Nennböengeschwindigkeit nach dem Deutschen Institut für Bautechnik, Netzurückwirkungen oder Vandalismus / Streik / Aussperrung / Krieg / Mobilmachung / innere Unruhen), so wird die Zeit für die Ausführung der Leistungen um einen Zeitraum verlängert, der in angemessener Weise erforderlich ist, um der Wirkung dieser Verzögerungen Rechnung zu tragen. Der GP erstattet WELTEC die durch diese Verzögerungen entstehenden zusätzlichen Kosten soweit zumutbar.

Ungeachtet dieser Regelung kommt WELTEC während eines Zeitraums, in dem höhere Gewalt vorliegt, seinen Verpflichtungen nach, soweit dies in angemessenem Umfang möglich ist. Der GP zahlt auch während der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt weiterhin alle WELTEC geschuldeten Beträge.

Sofern solche Ereignisse WELTEC die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WELTEC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängert sich die Lieferfrist oder verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungsfrist.

WELTEC ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dies ist für den GP unzumutbar.

10.4 Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt den vorherigen Eingang aller vom GP einzuholenden bzw. zu stellenden und zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Genehmigungen, mitwirkungspflichtige Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie die Zurverfügungstellung von Material, Informationen und Einrichtungen, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung von WELTEC nötig sind, voraus. Kommt der GP der WELTEC dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich der Zeitpunkt der Erfüllung um die Dauer der entsprechenden Verzögerung. Der GP gerät bei eindeutiger vertraglicher Regelung auch ohne gesonderte Behinderungsanzeige in Verzug.

10.5 Verzögert sich die Erbringung der Dienstleistung auf Grund eines vom GP zu vertretenden Umstandes oder auf dessen Wunsch, ist WELTEC berechtigt, Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zu verlangen. Dem GP steht im Einzelfall der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

10.6 WELTEC ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der Dienstleistungen insgesamt oder teilweise und unabhängig von einer eingegangenen Angebotsbindung abzulehnen, sofern Gründe vorliegen oder nachträglich Gründe bekannt werden, die die Erfüllung für WELTEC unzumutbar machen. Ein wesentlicher Grund wäre z.B. die Überschreitung eines von WELTEC eingeräumten Kreditlimits oder das negative Ergebnis einer durchgeführten Bonitätsprüfung (z.B. bei Schufa, Creditreform, Bürgel etc.).

10.7 Beinhaltet der Auftrag an WELTEC neben einer Dienstleistung auch eine vertragliche Verpflichtung zur Herstellung oder Beschaffung eines Werkes oder Lieferung einer Sache, so wird darüber ein gesonderter Vertrag geschlossen. Die Regelungen zum Werkvertrag geltend entsprechend.

§ 11 Vergütung, Zahlungsbedingungen

11.1 Der GP zahlt WELTEC für die festgelegten Leistungen die im Einzelauftrag vereinbarte oder im Angebot festgelegte Vergütung. Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der im jeweiligen Lieferland (Ausführungsort) geltenden Mehrwertsteuer. Vereinbarte Stundensätze werden vollständig ohne Abzug von Pausenzeiten und für jede angefangene Stunde abgerechnet. Die Mindesteinsatzzeit („Minimum call“) beträgt pro Tag und pro gebuchten Serviceeinsatz 1 Stunde, d.h. auch bei einer geringeren Einsatzzeit sind mindestens eine Stunde pro Servicemonteur von dem Auftraggeber zzgl. der Fahrtzeiten und -kosten, wenn nicht abweichend vereinbart, zu vergüten.

11.2 Die Erbringung der Dienstleistungen durch WELTEC erfolgt - insbesondere bei Neukunden - grundsätzlich gegen Vorkasse, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige

Vereinbarung getroffen wurde. Sofern ein Skontoabzug vertraglich vereinbart worden ist, findet dieser bei der Vorauszahlung Berücksichtigung.

a) Kommt der GP mit der Vorauszahlung in Verzug, ist WELTEC wahlweise berechtigt, innerhalb einer dem GP zu setzenden Nachfrist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die gesamte Auftragssumme zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann WELTEC vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.

b) Sofern die WELTEC mit der Erbringung ihrer Dienstleistung zunächst ohne eine Vorauszahlung oder nach nur einer teilweisen Vorauszahlung beginnt, ist sie dennoch jederzeit berechtigt, die weitere Durchführung des Auftrags von der Zahlung der gesamten Auftragssumme ggfs. abzgl. eines gewährten Skontoabzugs im Voraus abhängig zu machen. Der Beginn der Dienstleistung ohne Vorkasse bedeutet nicht den Verzicht der WELTEC auf das Recht, eine Vorauszahlung in Höhe der Auftragssumme zu verlangen.

c) Sofern WELTEC während eines bereits begonnen Auftrags berechtigter bzw. nachvollziehbarer Weise Vorkasse verlangt und die weitere Durchführung von der Vorkasse abhängig macht, ist, um die reibungslose Fortführung des Auftrags zu gewährleisten, die Vorauszahlung durch geeignete Unterlagen durch den GP nachzuweisen oder in bar zu tätigen. Der GP kommt in seinem eigenen Interesse der Vorauszahlung und ggfs. deren Nachweis unverzüglich nach.

d) Sollte der GP trotz Aufforderung nicht unverzüglich Vorkasse leisten und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen, ist WELTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

11.3 Sofern die WELTEC von ihrem Recht auf eine Vorauszahlung keinen Gebrauch gemacht hat und soweit sich aus dem Angebot der WELTEC oder aus der Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

a) Im Rahmen der Rechnungslegung ist es für den Eintritt der Fälligkeit ausreichend, soweit eine Übersendung per Telefax erfolgt.

b) Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung bzw. dem ausdrücklichen Hinweis hierzu und richten sich im Übrigen nach dem Inhalt des Auftragsangebots. Für die Rechtzeitigkeit jedweder Zahlung und Skontierung ist die Gutschrift des geschuldeten Betrages auf eines der Geschäftskonten von WELTEC oder die Übergabe des Rechnungsbetrages in bar maßgeblich.

c) Bei Überweisungen auf das Geschäftskonto von WELTEC, das bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in Deutschland geführt wird, werden alle eventuell anfallenden Bankgebühren und sonstigen Überweisungskosten vom Auftraggeber getragen.

11.4 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Zahlungen per Überweisung zu leisten. Schecks werden lediglich erfüllungshalber und bei besonderer Vereinbarung angenommen. Bei Überschreitung festgelegter Zahlungstermine steht WELTEC ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

11.5 WELTEC ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den GP anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, so ist WELTEC berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Trifft der Auftraggeber eine anderweitige Tilgungsbestimmung, ist WELTEC berechtigt, die Zahlung abzulehnen.

11.6 Soweit von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann WELTEC darüber hinaus unabhängig von § 10 Abs.2 jederzeit für ihre weitere Dienstleistung wahlweise Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die WELTEC Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

11.7 Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von WELTEC für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei der Festlegung des aktuellen Kreditlimits werden auch offene Zahlungsverpflichtungen aus bereits bestehenden oder früheren Verträgen berücksichtigt. Bei Überschreitung des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich WELTEC vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Auch im Fall einer nachträglich eingetretenen Änderung der Bonität oder Überschreitung des Kreditlimits des GP ist WELTEC zur Ausübung der in § 10 Abs. 2 und Abs. 6 genannten Rechte berechtigt.

11.8 Befindet sich der GP im Übrigen trotz einer ergänzenden Zahlungsaufforderung weiterhin mit der Begleichung eines vereinbarten Teil- oder des Gesamtbetrages in Verzug, so kann WELTEC außerdem das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

§ 12 Haftung

12.1 Die Haftung von WELTEC auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, richtet sich nach Maßgabe dieses Paragraphen.

12.2 WELTEC haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht

um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.3 Soweit WELTEC gemäß Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

12.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von WELTEC für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 10 Mio. Euro je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der WELTEC) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

12.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der WELTEC.

12.6 Soweit WELTEC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12.7 Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung der WELTEC wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 13 Kündigung

13.1 Der Vertrag kann beiderseits nur aus wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

Falls der GP den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt oder falls WELTEC aus einem wichtigen vom GP zu vertretenden Grund kündigt, behält WELTEC den vollen, für den Auftrag noch offenen oder zu erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Ausfallregelung, Rücktritt

14.1 Erfolgt ein Rücktritt bis acht Tage vor Projektbeginn, hat der GP 50% der vereinbarten Vergütung der WELTEC zu ersetzen. Erfolgt ein Rücktritt weniger als acht Tage vor Projektbeginn, hat der GP die komplette vereinbarte Vergütung der WELTEC zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch WELTEC bleibt vorbehalten.

14.2 Dem GP bleibt der Nachweis erhalten, dass im Einzelfall ein geringerer Erstattungsbetrag als angemessen anzusetzen ist.

§ 15

Aufrechnungsverbot

Dem GP steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder so offensichtlich berechtigt sind, dass ein Bestreiten rechtsmissbräuchlich wäre. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der GP nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

D. Allgemeine Schlussbestimmungen für alle Geschäfte der WELTEC BIOPOWER GmbH

§ 16

Geheimhaltung

16.1 Die Vertragsparteien werden den Inhalt eines Vertrages und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Durchführung über die jeweils anderen Vertragspartei in welcher Form auch immer erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich machen. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einem Vertrag sind ausschließlich zu Werbezwecken generell erlaubt; Veröffentlichungen aus anderen Gründen bedürfen der Zustimmung der anderen Vertragspartei.

16.2 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einer vollziehbaren Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts oder aufgrund börsenrechtlicher Bestimmungen zur Offenlegung verpflichtet ist. Die betroffene Vertragspartei wird jedoch auch in einem solchen Fall - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich - die andere Vertragspartei im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit dieser abstimmen.

§ 17

Besonderheiten im Ausland

Dem GP im Ausland obliegt es, die WELTEC auf Besonderheiten aufmerksam zu machen, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen im Umgang mit Behörden, Mitarbeitern, Institutionen, Banken, u.a. ergeben mögen, ebenso wie auf sicherheits- und umwelttechnische Anforderungen, die während der Bauphase und für den späteren Betrieb der Anlage relevant sind, sowie letztlich auch auf landestypische Verhaltensregeln, die den Aufenthalt der WELTEC Mitarbeiter im Lande betreffen, aber möglicherweise außerhalb des allgemein Bekannten liegen. Dies soll einen positiven Effekt auf den reibungslosen Ablauf der Bauphase bewirken.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

18. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Änderungen sowie Ergänzungen geschlossener Verträge sowie ein Verzicht auf ein Recht aus einer geschlossenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

18.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Oldenburg (Amtsgericht Vechta, Landgericht Oldenburg) vereinbart.

18.4 Soweit geschlossene Verträge oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Liefervertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Für geschlossene Verträge gilt dies zugleich, falls einzelne Bestimmungen, die nicht aus AGB stammen, unwirksam sind oder werden.

Vechta, den 31.01.2013,

WELTEC BIOPOWER GmbH